

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 27 (1923-1924)
Heft: 2

Artikel: Zur Genealogie der Familie Dübi
Autor: Dübi, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Genealogie der Familie Dübi.

Von *Heinrich Dübi*, Bern.

Die nachfolgende Skizze ist die weitere Ausarbeitung eines Vortrages, welchen der Verfasser am 21. Dezember 1923 im Historischen Verein des Kantons Bern über diesen Gegenstand gehalten hat. Zugleich soll sie als Ergänzung dienen zu den knappen Notizen in dem Artikel Dübi, welcher im historisch-biographischen Lexikon der Schweiz erschienen ist. Ich beschränke mich hier im Archiv auf das historisch Wissenswerteste und auf die bedeutsamen Träger dieses Namens in bernischen Landen, vom 15. bis ins 18. Jahrhundert. Für Hinweise auf vorhandene Quellen und Literatur und freundliche Ueberlassung eigener Forschungsresultate bin ich zu Dank verpflichtet den Herren: Robert Marti-Wehren in Bern, G. Keller-Dürst in Thun und J. Dübi in Spiez, früher in Gerlafingen.

Familien dieses Namens sind nachweisbar in den Kantonen Bern, Genf, Waadt und Solothurn seit dem 15. bzw. dem 16. Jahrhundert. Die Etymologie des Namens ist nicht sicher. Das Vorkommen von Ortsbezeichnungen wie Dubihorn, Dubensee (Daubensee) auf altdeutschem Sprachgebiet scheint mir für die Grundbedeutung dunkel, schwarz zu sprechen. Aber das Verständnis dafür muß schon früh geschwunden sein; denn schon die ältesten Wappen der Familie zeigen uns eine Taube. (Dialektform „Dube“.) Das nämliche Mißverständnis scheint auch verschiedenen Namensformen zugrunde zu liegen. Es kommen vor: Tybi, Tübi, Dybi, Düby, Thübi, Duby, Tüby, Dübi, Tuby, Thuby, Däubi.

Im Kanton Bern, auf den wir uns wie gesagt beschränken, kommen die Dübi vor als ansässig in geschlos-

sener Reihe in Thun, in der Stadt Bern, in Schüpfen und vereinzelt an der Lenk und im Simmental. Wir beginnen unsere Darstellung mit dem **Thunerzweig** der Familie.

Der älteste Vertreter ist **Johannes Dübi**. Er wird bezeichnet als der Großsohn Ruffens von Amsoldingen. Die Familie scheint also von dort eingewandert zu sein. Sein Geburtsjahr ist nicht bekannt; auch nicht, wo er seine wissenschaftlichen Studien gemacht hat. Diese müssen aber bedeutend gewesen sein, denn 1510 wird er als *clericus, artium magister, publica auctoritate notarius papalis* bezeichnet.¹

1488 erscheint er als Schulmeister und Stadtschreiber in Thun. Er war daselbst auch Burger und zünftig zu Oberherren. Wann er die kirchlichen Weihen empfangen hat, wissen wir nicht. Es muß dies nach 1492 geschehen sein, denn damals war er noch weltlichen Standes, wie aus folgender Notiz hervorgeht, die ich Herrn Keller verdanke: Am Schlusse des alten Jahrzeitbuches von Scherzlingen steht zu lesen: „Item presens translatio veteris libri vite in maternam linguam edita est per Joh. Dübi, Civem Thunensem. In artibus magistrum, notarium ibidem, ex commissione Dominorum Sculteti et consulum ac civium. Anno Christi salvatoris nostri completo MCCCCLXXXII.“ Ob diese im Auftrag von Schultheiß, Rät und Burgern von Thun verfaßte deutsche Uebersetzung des lateinischen Originals sich im Thunerarchiv noch vorfindet, kann ich noch nicht sagen. 1498 treffen wir ihn als Kirchherr zu Frutigen, 1500 als Kaplan des St. Katharinenaltars in der Leutkirche in Thun. 1506 kam er als Chorherr des Vinczenzenstiftes nach Bern. 1507 war er dessen Kustos und zugleich Leutpriester (*plebanus*). In

¹ Rundschreiben des Papstes Johann Murer an die Kirchlichen Beamten des Bistums Sitten. Walliser Landratsabschiede (Freiburg 1916) I, p. 149.

dieser Eigenschaft wurde er in den Jetzerhandel verwickelt.

Ich setze die Tatsachen dieses denkwürdigen Prozesses als bekannt voraus und verweise auf die Hauptquelle, die ich im folgenden unter dem Stichwort „Steck“ herbeiziehen werde, nämlich: „Die Akten des Jetzerprozesses, nebst dem Defensorium herausgegeben von Rudolf Steck“ in Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. XXII, Basel 1904.

1507. 12. IX. wurde Johannes Dübi mit seinem Kollegen Wölflin auf Veranlassung des Subpriors des Predigerordens eingeladen, den Matutinen im Chor der Predigerkirche beizuwohnen, wobei dann die fingierte Erscheinung der Jungfrau Maria im weißen Gewande mit einer Krone auf dem Haupte und 5 brennenden Kerzen in der Hand vorgespielt wurde, bis Jetzer der Komödie ein Ende gemacht haben will.²

Dübi wurde deswegen am 6. Dezember einem ersten Verhör unterzogen vor dem Bischof von Lausanne, Aymon von Montfaucon, der zu diesem Zwecke eigens nach Bern gekommen war und in seinem Sässhause, dem späteren Wirtshaus zum Falken und jetzigem Zunfthaus der Gesellschaft zu Mittellöwen (Marktgasse Nr. 11 und Amthausgasse Nr. 6) Quartier genommen hatte. Veranlassung zu dieser Vorladung war, daß in dem I. Prozeß, der in Lausanne zunächst nur gegen Jetzer geführt wurde, der Fiskalprokurator des Bischofs, Johannes de sancto Ciriaco, die Berner Kanoniker Dübi und Wölflin als diejenigen bezeichnet hatte, welche auf Veranlassung der Väter des Predigerordens an einem nicht näher bestimmten Tag „inter festum anuntiacionis beate Marie virginis et festum sancte Johannis Baptiste“, im Chor der Predigerkirche den Matutinen beigewohnt und dabei eine Wundererscheinung in Gestalt einer Person in weißen Kleidern gesehen und

² Aussage Jetzers im Verhör; bei Steck, pag. 32—33.

ebenso davon gehört hätten, daß dem Jetzer die heilige Jungfrau erschienen sei und ihm die Wundmale Christi eingeprägt habe. (Steck, pag. 34—35.)

„Item die sexta mensis Decembris anno quo supra, in urbe Bernensi videlicet in domo habitacionis reverendissimi domini nostri Lausannensis episcopi et principis prefati, in camera penes stupham existente. Venerabilis vir dominus Johannes Duby, artium magister, canonicus et plebanus Bernensis“ persönlich vor den Bischof von Lausanne zitiert, erklärt, unter Eid und auf das Evangelium in der Hand des Bischofs folgendes: Er sei von Heinrich Wölflin (Lupulus) gedrängt worden, mit ihm zu einer Versammlung in der Kirche des Predigerordens zu gehen am Sonntag, wie er glaube, post nativitatem beate Marie. Nach Beendigung der Matutinen, als die Antiphonie Ave Regina coelorum angestimmt wurde, sei bei den Worten „lux est orta“ eine weibliche Person erschienen, in weißen Kleidern mit einem Schleier bis zur Mitte der Nase verhüllt, so daß er die Augen nicht habe sehen können. Die Erscheinung habe nicht länger gedauert als die Zeit, die zum Emporheben des „Sakramentum Eucharistie“ nötig sei. Er glaubt, nie eine schönere Frau gesehen zu haben. Während dieser Zeit habe sich Jetzer vor dem Altar ohne Kerzen gegeißelt. Für seine Aussagen beruft er sich auf Lupulus und einen andern Geistlichen, die mit ihm anwesend waren. Als Zeugen bei dem Verhör waren anwesend: Johannes Murer, decanus Bernensis und Bernardus de Bellagarda Curatus de Maytet diocesis Gebennensis.³

Die Anwesenheit Dübis und Wölflins am 22. XI. 1507 wird bestätigt in dem Verhör des Priors Johannes Vatter des Predigerordens, am 3. VIII. 1508 durch einen Zeugen Stephanus; ebenso im peinlichen Verhör des Lesemeisters.⁴

³ Aussage Dübis im I. Verhör, bei Steck, pag. 36—37.

⁴ Verhöre des Priors und Lesemeisters, bei Steck, pag. 185 und 251.

Daß Dübi und Wölflin dabei die Gefoppten waren, geht deutlich hervor aus den Aussagen des Subpriors im peinlichen Verhör vor dem geistlichen Gericht der Bischöfe von Lausanne und Sitten im Jahre 1509. Die Dübi betreffenden Aussagen lauten wörtlich: Item confitetur quod in eisdem matutinis affuerunt duo canonici Bernenses vide- licet magistri Johannes Duby et Henricus Lupuli, forte ad hoc concitati, ut visionem videre veram credentes deciperentur.⁵

Daß anderseits Dübi und andere Chorherren nach den Vorfällen des Jahres 1507 und der dadurch verursachten Aufregung in Bern fortfuhrten, mit den Vätern des Predigerklosters freundschaftlich zu verkehren und von den angeblichen Wundererscheinungen Notiz zu nehmen, geht aus den Aussagen hervor, welche Dübi im zweiten Verhör am 16. VIII. 1508 vor den geistlichen Kommissären machte.

Er sagte unter anderem, daß er einmal Jetzer während einer Ekstase allein beobachtet und verschiedene Fragen an ihn gestellt habe. Der Zeuge glaubt an die Wirklichkeit der Ekstase und hat den Jetzer mit einem Trunk gelabt, um ihn zum sprechen zu bringen. Am gleichen Tage sei er mit Heinrich Wölflin und Tomas a Lapide (cantor Bernensis) und den Geistlichen und Jetzer zu Tische gewesen und habe nach Tisch den Subprior gehört zu Jetzer sagen: „Nimm dich in Acht, daß du nicht Betrug verübst, sonst werde ich selbst die Scheiter zusammentragen, dich zu verbrennen.“

An die üblen Gerüchte, die in Bern umgehen über das schlechte Leben im Kloster glaubt Dübi nicht. Ueber Johannes Jetzers Wunder und Speiseenthaltung will er sich nicht äußern unter Berufung auf die Erzählungen über den Bruder Klaus. (Nicolaus Broderkol.)

⁵ Peinliches Verhör des Subpriors, bei Steck, pag. 318.

Auf die Frage, ob die Dominikaner die Erscheinung der Maria öffentlich bekannt machen wollten, antwortet der Zeuge eher verneinend. Er weiß nichts davon, daß Jetzer andere Erscheinungen gehabt habe. Gerüchte darüber, daß Jetzer die Erscheinungen simuliert habe, hat Dübi vor und nach Jetzers Verbringung nach Lausanne gehört.⁶

Valerius Anshelm, welcher in seiner Chronik den Chorherrn Dübi etwas abschätzig beurteilt, machte vor dem geistlichen Gericht über ihn folgende Aussagen: Er sagt aus, daß er mit Dübi, Lupulus und Löbli; den Vätern, Prior und Subprior und Lesemeister an einer Mahlzeit teilgenommen und über Jetzer Gespräche geführt habe.⁷

Die Anwesenheit Dübigs und Wölflins bei der Erscheinung der Maria mit den brennenden Kerzen und der Selbstgeißelung Jetzers wird vom Prior in dessen peinlichem Verhör am 29. Juni 1508 bestätigt.⁸

Soweit waren die Dinge am Ende des Jahres 1508 gediehen und Dübi, der jedenfalls gutgläubig war, aber in seinem Verkehr mit den Vätern und in seinen Aeußerungen über diese und Jetzer sich unvorsichtig benommen hatte, war der Gefahr entronnen, durch diese arg kompromittiert zu werden. Schärfer angefaßt wurde er bei der Revision des Prozesses, welche auf Betreiben der Berner 1509 durchgeführt wurde und in welcher Ludovicus Loiblin als Ankläger der Väter die Hauptrolle spielte. Dieser zitierte am 22. V. 1509 als Zeuge für die Erscheinung der Maria super cancellis ecclesiae fratrorum predicatorum Bernensium den Johannes Dübi. Dieser wiederholt unter Eid die von ihm im früheren Verhör vor dem Bischof von Lausanne gemachten Aussagen, die er aufrecht erhält.⁹

⁶ Aussage Dübigs im II. Verhör, bei Steck, pag. 370—372.

⁷ Aussage Anshelms im Zeugenverhör, bei Steck, pag. 397.

⁸ Aussage des Priors des Predigerordens im peinlichen Verhör, bei Steck, pag. 475.

⁹ Aussage Dübigs bei der Revision des Prozesses, bei Steck, pag. 520.

In dem sogenannten Defensorium, welches in Wirklichkeit eine von dem Barfüßermönch Thomas Murner, der im Frühjahr 1509 nach Bern gekommen war und der Verurteilung und Hinrichtung der 4 Predigermönche beigewohnt hatte, mit satirischer Bosheit und durchaus im Geiste seines eigenen Ordens redigierte und vermutlich in Straßburg um die Mitte von 1509 gedruckte Schmähschrift wider die Dominikaner ist, wird Dübi wiederholt ohne Nennung des Namens, aber mit deutlichem Hinweis auf seine Person (canonicus Bernensis und plebanus novus illius loci) als gefoppter Augenzeuge des Vorfalles in der Predigerkirche vom 12. IX. 1507 und als Gönner (fautor) des Predigerordens bezeichnet.¹⁰ Die Absicht, ihn dadurch zu kompromittieren, scheint nicht gelungen zu sein, wie aus seiner späteren Stellung bei der Revision des Prozesses hervorgeht. — Daß er in dem dogmatischen Streit zwischen den Barfüßern und den Predigern betreffend die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria auf der Seite der letzteren stand und mit Jetzer eine gewisse Sympathie hatte, geht auch aus den Berichten Anshelms hervor. Dieser erwähnt unter anderem: Der Lütpriester und Custor Meister Hans Dübi habe schriftlich bezeugt, daß er Jetzer in seiner strengen Disziplin (Selbstgeißelung) für seine Verfolger habe bitten hören.¹¹

Es darf nach dem Vorhergehenden nicht Wunder nehmen, daß Johannes Dübi in den Schlußverhandlungen im Prozeß gegen die vier Väter nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Diese währten vom 2. bis 30. Mai 1509 und waren eine eigentliche Haupt- und Staatsaktion. Der Gerichtshof, der im Stiftsgebäude am Münsterplatz seine Sitzungen abhielt, war zusammengesetzt aus Achilles de Grassis, Bischof von

¹⁰ Erwähnung der Person Dübigs im Defensorium, bei Steck, pag. 585 und 593.

¹¹ Anshelm III, 125 ff.

Città di Castello im Kirchenstaat als Vertreter des Papstes, Aymon von Montfaucon, Bischof von Lausanne, zu welcher Diözese Bern gehörte, und Matthäus Schiner, Bischof von Sitten.

Als beeidigte Notare und Gerichtsschreiber fungierten Franciscus de Vernetis canonicus von Lausanne, Georg Colletus, Kleriker von Genf und Salvator de Melligottis, Kleriker der Kirche St. Petronius zu Bologna.

Die Anklage vertraten als procuratores fiscales oder fidei Ludovicus Leübly, Dekan des Vinczenzenstiftes in Bern, und Conrad Wynmann, Pfarrer in Spiez und Kammerer von Bern.

Als Dolmetscher für die deutsche Sprache wurden vereidigt Johann Murer, Propst des Vinczenzenstiftes; Thüring Fricker iuris utriusque doctor und Peter Magnus, Kanoniker von Sitten, in der Weise, daß mindestens zwei von ihnen bei jeder Verhandlung anwesend sein mußten.¹²

Eine etwas abweichende Liste, die auch Dübis Namen enthält, gibt uns Anshelm¹³ mit den Worten: „Da wurden mit dem Eid zu des glowens fiscal und procuratores gesetzt die vor gewesenen, namlieh der dechan Löbly und der Kammerer Wymann, item und zu tolmetscher mit eiden bestimmt her Josen Murer, probst und doctor Thüring Fricker, des rats zu Bern, und an deren Stat meister J o s e n D ü b y, custoren, und meister Martin Ledrer, bed Korherren daselb, bei Petren Magni, tumherrn zu Sitten, also dan allwegen zum wenigsten zweu gegenwärtig sin soltid. Woher der sonst gut unterrichtete Anshelm diese Ergänzung hat, wissen wir nicht; auch nicht, ob Dübi jemals als Dolmetscher in Funktion zu treten hatte.“

Auch über das Zeugenverhör Dübis macht Anshelm¹⁴

¹² Personalien des Gerichtshofes bei der Revision, bei Speck, pag. 407—413.

¹³ Anshelm III., 155.

¹⁴ Anshelm III., 157.

abweichende Angaben. Nach seinem Bericht wären am 17. Mai, am Auffahrtstage als Zeugen aufgerufen worden: „Zwygart, ein Kaplan, Martin Goldschmid, Lux Glaser, Hans Koch der schuchmacher, Friedrich Hirtz der sporrer, Hans Haller der scherer, Niclaus apotheker, Hans Grasswil der duchmann, die Korherren Düby und Wölfle, der venner Wyler und der statschriber. —

Dübi muß durch sein Verhalten im Jetzerhandel sein Ansehen in Bern und im Wallis nicht eingebüßt haben; denn am 6. Juli 1510 figuriert er an erster Stelle in dem Rundschreiben des Propstes Johann Murer an die kirchlichen Beamten des Bistums Sitten, worin dieser als vom Papst durch Breve ernannter Schiedsrichter auftritt in dem Streit zwischen Bischof Mathäus Schiner und den aufständischen Gemeinden des Landes Wallis. In der betreffenden Urkunde des Bürger-Archivs Sitten¹⁵ wird Dübi bezeichnet als: „Johannes Dubi de Thun, Constantiensis diocesis clericus artium magister, publica auctoritate notarius papalis, canonicus, custos et plebanus ecclesie St. Vincentii Bernensis collegiate Lausannensis dyocesis.“

Im Jahre 1513 machte er in seiner Eigenschaft als Kustos des Vinczenzenstiftes, also wahrscheinlich als Feldprediger den Auszug der Berner nach Italien und die Schlacht bei Novara mit. Diese endigte bekanntlich mit einem völligen Sieg der Eidgenossen über die Franzosen, brachte aber namhafte Verluste an Leuten und Geld. Von den letzteren handelt der interessante Bericht, welchen der Berner Hauptmann Bartholome Mey am 7. VI. 1513 (abends) von Novara an Schultheß und Rat zu Bern sandte. Es heißt darin u. a.: „Ouch so sind die Knecht al arm, und ist kein gelt vorhanden; so ist das gelt, so der hoptman Wingarter selig hat bi im gehäpt, ob 600 stuk golds verloren, wan er alles hat bi im gehäpt. Ich hab das min ge-

¹⁵ Walliser Landratsabschiede I, pag. 149.

teilt in dry teil; sind mir die zwen teil, so unser Kuster,
me i s t e r H a n s T y b y, hat bi im gehäpt, und ich an un-
serm lib; aber 200 gulden sind dahin, die ich einem z'bhaf-
ten geben hat, der leider och beliben ist, als ir, ob Got wil,
von mir bericht werden. Got sie inen allen gnädig und
barmherzig.“¹⁶

Im Jahre 1515 verzichtete er auf seine Pfründe im Chorherrenstift zu Bern, wo er durch Thomas Wyttensbach ersetzt wurde. Dagegen erhielt er die wahrscheinlich auch recht einträgliche Stelle eines Stiftsschaffner in seiner Vaterstadt Thun, wo er nun 5 Jahre lang verblieb. In dieser Zeit mag er sich ein eigenes Haus erworben haben, das wir glücklicherweise genau bestimmen können. Es ist das Haus „auf dem Berg“, vielleicht das heutige Pfarrhaus Nr. 70, in dessen Giebel der Westfassade noch jetzt ein eingemauertes Steinrelief mit drei Wappen zu sehen ist (Kopie im Schloßmuseum Thun), von denen das unterste eine Taube mit geschlossenen Flügeln darstellt, was auf einen Dübi als Hausbesitzer hinweist.¹⁷ Dieses Wappen ist aber nicht das einzige der Thunerfamilie Dübi. Die Wappentafel der burgerlichen Geschlechter von Thun bis Ende des 19. Jahrhunderts, zusammengestellt von † Alois Scherer, gew. Organist in Thun, und deponiert im Schloßmuseum Thun, zeigt unter Nr. 193 Dubi, eine goldene Taube in Blau, die mit ausgebreiteten Flügeln auf länglichem goldenem Brette steht, und nach rechts schaut. Dagegen unter Nr. 194 Dübi, in Rot eine stehende Taube mit geschlossenen Flügeln auf grünem Dreiberg, ebenfalls nach rechts schauend, links oben ein goldener sechsstrahliger Stern.

Im Jahre 1520 kehrte Dübi nach Bern zurück und wurde wiederum Chorherr des Sankt Vinczenzstiftes und Leutpriester. Seine Kollegen waren nach Anshelm¹⁸ Ni-

¹⁶ Anshelm III., pag. 427/28.

¹⁷ „Das Bürgerhaus in der Schweiz“, Bd. V, Teil I, Seite 20.

¹⁸ Anshelm IV., pag. 388.

claus von Wattenwyl, probst an stat des wanwitzigen hern Hansen Murers, tumprobst zu Losen und tumher zu Basel, prothonotarius apostolicus; meister Ludwig Löbli, dechan; her Bertold Haller von Rotwil, predictant, und des jars Korher worden; meister Melchior Volmar von Rotwil, schulmeister, doctor Valerius Ryd von Rotwil, statarzet. —

Aber auch in Bern blieb Dübi der Vertrauensmann seiner Vaterstadt. Nach einer Notiz in den Thuner Kirchenamtsrechnungen ließ Meister Hans Tübin, Chorherr zu Bern, aus Auftrag von Thun einen Kelch für die Kirche zu Thun verfertigen. Derselbe kostete 37 Pfunde. Seine Stellung in Bern besserte sich allmählich, ohne daß ihm Störungen erspart geblieben wären. Am 27. Mai 1525 wird den Stiftsherren geschrieben: „M. h. habent dem organisten sin pfrund gebesseret also, dass si im jährlich noch X guldin zu Korn gäben sollend und jetz angentz X guldin her n D ü b i n an sin schuld, und diss als lang es m. h. gevallt.“¹⁹

Am 23. Mai 1526 entschieden „Schultheis und rat zu Bern“ über den Ehehandel „zwüschen Ülli Kun und Margrethen Seylerin, beyd von Huttwyl, mit sampt der erluterung nach geistlichen rächtien, so der würdig, wohlgelert meyster H a n s T h u b y, unser stift zu Bern custor, darüber gäben, und also uf anzöugte ursachen geraten und erkannt, dass obbemeld personen, so ein zytlang in won der ee gewäsen, von einander gescheiden, und eelichen Pflicht halb gegen einandern ledig sin und belyben sollen. Ursach die unmogenheit eelicher wercken des mans halb befunden.“²⁰

Am 3. August des nämlichen Jahres wurde Herr Thubi zum tächen (des St. Vincenzstiftes) erweltt und angenommen.²¹

¹⁹ Aktensammlung Nr. 651.

²⁰ Aktensammlung Nr. 895.

²¹ Aktensammlung Nr. 974.

Daß der Chorherr Dübi nicht an „unmogenheit eelicher wercken“ litt, geht aus folgender obrigkeitlicher Verfügung hervor. 1527, 18. Januar Chorherr Thübi's uneheliche Kinder gefreit. — Wir, der schultheiss und rat zu Bern, thund kund mit diesem brief, dass hüt datums vor uns ist erschinen der ersam wolgelert meister Hans Thüby, dechan unser Stift zu Sant Vicentzen, und hat uns mit demütiger pitt angekert, Hansen und Barbly, sin, auch Peter Langeneck, sins bruders uneelich Kind, der pflicht so uns irer uneelichen purt halb an iren verlassen gut nach irem tod zuständig sin möcht, ze fryen und ledig ze sprechen. Das wir uss Kraft unser loblichen fryheiten gethan hand, also dass derselbig her Hans Thüby denselben uneelichen Kinden sin gut verordnen moge und sy des vechig syend. Zudem, wo sy zu iren tagen kommen, dass sollich gut und was sy ersparen und überkommen werden gewalt und macht sollen haben ze vergaben und ze verordnen, auch damit ze thund nach irem fryen willen und gevallen, von uns und mencklichen ungehindert, dann mit uns deshalb dermass verkommen ist, dass wir daran gut benügen haben, und obbemeld uneelich erboren Kind by diser verfryung als sich gebürt schützen, schirmen und handhaben wollen. In kraft diss briefs, des zu urkund mit unsserm anhangenden secret verwart.²²

Von Peter Langeneck, der ebenfalls an dieser Vergünstigung teilnahm und wahrscheinlich ein Stiefbruder Dübi's war, wissen wir weiter nichts. Der hier erwähnte Sohn Hans ist vielleicht der später in Thun als Stadtschreiber vorkommende Hans Dübi. In den Einzelheiten etwasrätselhaft ist eine Eintragung in das Ratsprotokoll vom 24. November 1527, wonach ein Wilhelm Meyer einen Tag lang in den Turm soll gelegt werden, weil er zu der Predigt „die schellen gelüt hat“, während Dübi die Messe las (messante Dübi).²³

²² Aktensammlung Nr. 1096.

²³ Aktensammlung Nr. 1381.

Am 13. Januar 1528 unterschrieb Johannes Dübi als zweiter nach Sebastianus Nägeli die X Schlußreden der Berner Disputation und erklärte damit, sich der neuen Lehre zu unterziehen, bis die Schlußreden als nicht wahrhaft und göttlich befunden würden, und „mit helger Schrift bezüget als Unrecht“. ²⁴

Wo sich Dekan Dübi aufhielt, als der Rat am 7. Mai 1528 beschloß, ihn auf kommenden Montag vor sich zu besehen, wissen wir nicht.²⁵ Bald darauf muß er gestorben sein; denn wir finden ihn nirgends mehr erwähnt.

Von dem Thunerzweig der Familie kennen wir noch einen Hans Dübi, welcher 1577 Stadtschreiber war und 1598 starb. Nach seinem Tode erwarben MeGHh seine 2 Häuser um 1200 ff. Ueber das eine dieser Häuser (c. f. oben p. 196).

Wir gehen nun über zu der regimentsfähigen burgerlichen Familie der Dübi in Bern. Diese ist nachweisbar vom 15. bis 18. Jahrhundert.

Wappen: Taube in Silber mit geschlossenen Flügeln in rotem Felde auf grünem Dreiberg. Oben rechts ein goldener Stern.

Varian te: Eine Taube mit ausgebreiteten Flügeln von Silber in blauem Felde auf goldenem Zweig. Spangenhelm mit Wulst, auf dem eine gleiche Taube steht.

1. Mauritz Tübi:²⁶ des Großen Rats 1485, 1496, 1500.

2. Conrad Tübi: des Großen Rats 1515, 1520, 1525, Sechszeher 1510, wohnte im 2. Viertel.

Am 4. August 1527 wurde er als Vogt der Propstei zu Zofingen erwählt, wo er reichliche Gelegenheit fand, die zerrütteten Verhältnisse zu ordnen und in den Kompetenz-

²⁴ Aktensammlung Nr. 974.

²⁵ Aktensammlung Nr. 1664.

²⁶ Anshelm I., p. 278, II. pp. 53, 278.

streit zwischen der Bürgerschaft und dem Stiftsherrn einzugreifen.²⁷

Noch bevor er seinen Posten antrat, mußte er sich vor dem Rat wegen Wiedergabe übler Nachreden gegen den neu gewählten Vogt des Predigerklosters, Hans Ottj, am 21. August 1527 verantworten. Er hatte nämlich das Gerücht verbreitet, wie Hans Ottj „allda zu den predigern mit andern guten gesellen zu nacht gässen, und sich dermass mit spis und tranck ersettiget und überladen, dass er die nit hab mogen by im behalten, sonders im ein unzucht begegnet“ etc. Von Ottj mit einer Klage bedroht, suchte sich Dübi damit auszureden „wie er söllichs hab hören sagen, sye ouch ein gemeine gassenmär gesin“. Der Handel wurde vom Rat niedergeschlagen und beide Teile wurden zum Widerruf angehalten.²⁸

Eine weitere Verzögerung des Amtsantrittes ergab sich aus dem Widerstand Zofingens gegen diese Bevormundung. Aber der Berner-Rat blieb fest.

Am 18. September 1527 beharrte er, trotz des Widerspruches von Schultheiß, Rat und Bürgern von Zofingen, welche sich auf ihre Handveste beriefen, darauf, „unsern darzu geordneten vogt Cunraden Thuby, unsern burger, gan Zofingen zu setzen und den Probst, dechan und capitel daselbs aller gestalt verwalten zu lassen.²⁹

Kurz darauf muß Konrad Dübi sein Amt angetreten haben; denn am 21. Oktober 1527 wurde er angewiesen, mit dem Probst des Stiftes ein Abkommen zu treffen, damit dessen Bürgen nicht unbillig geschädigt würden.³⁰

Am 31. Juli 1530 wird er als Vogt von Zofingen be-

²⁷ Aktensammlung Nr. 1270 und Anshelm V., p. 201.

²⁸ Aktensammlung Nr. 1289.

²⁹ Aktensammlung Nr. 1324.

³⁰ Aktensammlung Nr. 1352.

stätigt; ebenso am 30. Juli 1531 als Schaffner von Zofingen.³¹

Der Posten in Zofingen war auch in anderer Beziehung keine Sinekure, da dort die Wege von Bern und Luzern nach den freien Aemtern zusammenliefen. Dies zeigte sich besonders in den Wirren und der Beunruhigung, welche der Auszug der V Orte gegen das zur Reform neigende Wesen im Oktober 1531 in Zürich und Bern hervorriefen. Als Beweis fügen wir hier den Bericht ein, welchen Dübi am 9. Oktober 1531 nach Bern sandte. „Min früntlich etc. Ich lass über gnaden wüssen, dass die von Lutzern uf hütt datum ufbrochen sind, und ziend gan Wesen, und lassen die in Willisower ampt daheimen, und sönd ir fünfhundert sin, die mit dem fenli hinweg züchen, und den übrigen, so anheimsch beliben, gebotten grüst zu sin und och inen etlich gschütz zugeschickt; wann man sy mani, ufzuosin mit aller macht, wiewol iren etlichen noch under is wandlen, als ob sy gut nachpuren sin wellen, und ist aber nüt dahinder. Und ist heiter gredt worden, sy wüssend wol, dass die überen sich der sach nit werdind annemen, so ferr und es nun über die von Wesen gang. Das thun ich üch in guten trüwen zu wüssen. Was nun üch, minen herren, gfel- lig sig, mögind ir thun.

Hiemit sind gott befolen
von mir Cunrat Tüby, über
williger diener“.³²

Nach Ablauf seiner Amts dauer muß Dübi nach Bern zurückgekehrt sein und dort seinen Sitz im großen Rat wieder eingenommen haben. Denn als in der Nacht vom 4. Juli 1534 der wegen Schmähungen gegen die Evangelischen, namentlich Bern und Basel, in Aarau eingetürmte Hauptmann in der französischen Garde, Hans Junker von Rapperswil aus dem Gefängnis entwichen war, und dar-

³¹ Aktensammlung Nr. 2852 und 3054.

³² Aktensammlung Nr. 3094.

über von Aarau nach Bern berichtet worden war, erscheint Dübi neben dem Venner Imhag und Pastor vom Rat und Tremp von Burgern in der Abordnung, „welche diesen vast misvelligen mishandel zu erkunden und darüber verdiente straf zu vertigen“ hatte.³³

Im Jahre 1538 finden wir ihn als Vogt zu Wangen. Am 7. September stellte er für sich und andere Amtleute das Gesuch, es möchten ihnen, wie dies bei den Edelleuten geschehe, die kleinen Bußen von zerhauenen Kleidern, Spielen und dergleichen überlassen werden, was aber vom Rat zum Undank aufgenommen und unter Hinweis auf den Schirmbrief und Eid am Ostermontag einhellig abgewiesen wurde. „Sind gestanden wie die Katz vor dem Kürsiner: Die gutten gsellen hands von irs nutzens wegen gethan, der inen lieber, dann der gmeind“, bemerkte frohlockend Peter Cyro am Rande des betreffenden Ratsmanuals.³⁴

Die Frage, wem die Bußen für Verstöße gegen die Kleider- und ähnliche Sittenmandate zufallen sollten, bildete, wie bekannt ist, einen Zankapfel zwischen der Regierung und ihren Beamten, schon vor dem Twingherrenstreit und bis ins 17. Jahrhundert hinein. Die älteste Verordnung über den bezüglichen, am Ostermontag abzulegenden Eid, datiert von 1438.³⁵

Von seiner späteren Laufbahn wissen wir nur, daß er 1540 und 1546 dem kleinen Rat angehörte und zwischenhinein Landvogt zu Tscherlitz (Echallens, Kanton Waadt) war.

3. Unstreitig die Frau Konrad Dübis war die nicht mit dem Vornamen bezeichnete Ratsherr Dubis Frau, welche an die vom 16. November 1528 datierende

³³ Anshelm VI., p. 191.

³⁴ Mathias Sulser: Der Stadtschreiber Peter Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation. Bern 1922 (pp. 30—31).

³⁵ Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1924, p. 84.

Mushafenstiftung, einen jeweilen auf Fastnacht, also erstmals 1529 fälligen Beitrag verschrieb. Nach den Satzungen der Stiftung sollte an gewissen Sonn- und Festtagen ein Rind geschlachtet und zu unterst an der Predigerkirche hinter dem Chor in dem untern Spital verteilt werden.³⁶ Vermutlich zur gleichen burgerlichen Familie gehören

4. Moritz Dübi, Kastlan zu Frutigen 1561; Schultheiß zu Burgdorf 1568.³⁷

5. Hans Rudolf Dübi. Landvogt zu Saanen 1623 bis 1629, des Rates 1629. Wie mir Herr Marti-Wehren mitteilt, steht der Name des Landvogts Dübi an der 1628 erneuerten Kanzel in der Kirche zu Saanen. Landvogt in Ifferten (Yverdon). Nach seiner Rückkehr nach Bern hatte er Gelegenheit, seine Kenntnisse von Land und Leuten im Interesse der Obrigkeit zu verwenden, als der unerwartete Widerstand der Bauern im Oberland gegen obrigkeitliche Verfügungen den Rat veranlaßte, einen Ausschuß zu ernennen, welcher die allfällig begründeten Beschwerden prüfen und auch mit den in Bern anwesenden Abgeordneten einzelner Gemeinden Rücksprache nehmen sollte. Es wurden dazu verordnet vom kleinen Rat: der Schultheiß von Erlach und die Herren von Wattenwyl und Stürler, von den zweihundert, die Landvögte Dübi, Kirchberger und Morlot. Dübi figuriert neben den Ratsherren v. Wattenwyl, Fischer und von Werdt und den Herren Anton Tillier, alt Schultheiß zu Burgdorf, und Rudolf von Luternau, zu Schönegg, in der Abordnung, die am 12. Januar 1641 nach Interlaken und Hasle ging, um die Beeidigung zu stande zu bringen und die Ordnung herzustellen. 1643 ist er wieder des Rates und 1650 ist er gestorben.³⁸

Mit Johann Rudolf verschwinden die Träger des Na-

³⁶ Deliciae Bernenses, p. 359.

³⁷ Leu, VI. Teil.

³⁸ Leu, VI. Teil. Tillier, IV., 104, 105, 115.

mens Dübi von Rats- und Amtsstellen aus den Verzeichnissen, soweit sie mir bekannt geworden sind.

Ob der wackere Unteroffizier Dübi, der mit einem Kameraden namens D i n c k e l, nach der Niederlage im Grauholz 1798, den Schultheißen Niklaus Friedrich von Steiger sorgsam behütete, und die Gefahren der Flucht ins Berner Oberland mit ihm teilte, ein Bernburger war, kann ich nicht sagen.³⁹

Zum Schlusse stellen wir das wenige zusammen, was wir von der Familie Dübi in Schüpfen an historisch Bedeutsamem wissen. Zu dieser Familie gehört der Verfasser, welcher 1888 für sich und seine näheren Angehörigen das Burgerrecht in Bern erwarb, ohne das von Schüpfen aufzugeben. Die Familie muß schon im 15. Jahrhundert geblüht und ein gewisses Ansehen erworben haben. Sonst wäre nicht einem Träger dieses Namens, dessen Vorname unbekannt ist, das von der Obrigkeit in Bern ausgehende Meieramt anvertraut worden.

Er traf es in eine sehr unruhige und auch für die Entwicklung seiner Heimatgemeinde bedeutsame Zeit.

Am 5. Januar 1526 wurde der Meyer Th ü b i angewiesen, „sich ze erkunden, ob des priesters jungfrou und er mit ihr ze schaffen, dass sie by im blieb, ob aber das nit. Alsdann dem mandat ze geläben.“⁴⁰

Dieser Auftrag steht im Zusammenhang mit den Bemühungen der Regierung, die sehr zerrütteten Sitten der Geistlichkeit in bernischen Landen zu bessern, soweit sich das durch Mandate erreichen ließ. Aber auch die Stellung der Geistlichen zu der seit 1523 stärker einsetzenden Glaubensbewegung verlangte Aufmerksamkeit.

Am 3. Oktober 1526 wird D ü b i angewiesen, sich zu erkundigen „wie der priester zu Affoltern und frühmesser

³⁹ Tillier, V., p. 596.

⁴⁰ Aktensammlung Nr. 795.

zu Aarberg zu Schüpfen ungeschickt Wort vom sacrament und anderem geredt. Das er sich eigentlich erkunde und m. h. des berichte“.⁴¹

Auf einen ähnlichen Vorgang scheint es zu deuten, wenn am 2. Januar 1528 der Freiweibel Dicko zu Affoltern angewiesen wird „sich der unziemlichen worten halb, so im bywäsen meyers Tüby geredt“ zu erkundigen und meinen gnädigen Herrn Bericht zu erstatten.⁴²

Aber es blieb in dem verschobenen Viereck, welches durch die obgenannten Ortschaften Schüpfen, Großaffoltern, Aarberg und Frienisberg bezeichnet wird, die in geistlichen und weltlichen Dingen unter sich zusammenhängen, nicht nur bei aufrührerischen Reden, sondern es kam auch zu Tätigkeiten, welche das Eingreifen des Meyers Dübi nötig machten. Man weiß, daß in den sturm bewegten Tagen des Jahres 1528 es an verschiedenen Orten, erst im Oberland, dann im Seeland zu Aufläufen der Bauern kam, welche im Sinne der evangelischen Freiheit vermeinten, mit der Aufhebung der Gotteshäuser ihrer Zins- und Zehntenpflicht und der Fronden ledig geworden zu sein, was durchaus nicht in der Absicht des weltlichen Regimentes lag.

Nachdem in den Maitagen 1528 ein Auflauf der Leute, „uss der herschaft Nidow, fürnemlich ab dem sê“ gegen das Kloster Gottstadt nur durch Einschreiten der Ratsboten von Bern und Biel hatte abgewehrt werden können und mit einer schwächlichen Verurteilung der Räderführer, welche als Matzenmeister bezeichnet werden, gedenkt hatte, pflanzte sich die Bewegung in der Richtung gegen die Hauptstadt fort.

Anshelm⁴³ berichtet uns darüber: „Und wie nun die Nidowischen puren ein lose zech zu gottstatt ungestraft erloffen hatten, erhuben sich bald bi 100 bössen Frienisber-

⁴¹ Aktensammlung Nr. 1007.

⁴² Aktensammlung Nr. 1438.

⁴³ Anshelm V., p. 277.

ger, und uss dem Landgricht Zollikhofen puren, welche ungeachtet der fromen meieren Tübi und Linser, des friweibels Dick, des Klostervogtes Rotto und anderer redlicher lantlüten, das Kloster Frienisberg überfielen, da über nacht zecheten, biss si durch ein ratsbotschaft von Bern und Biel abgewiesen wurden, al ungestraft, wiewol vil ufrüeriger schrîgeren, Stucki redman etc. da verzeichnet waren.

Damit endigen die Nachrichten, welche ich über den Meyer Dübi von Schüpfen habe sammeln können. Von späteren, historisch bedeutsamen Trägern dieses Namens in Schüpfen ist mir einstweilen nichts bekannt. Ein Zweig der Familie Dübi ist durch den Großvater des Verfassers und vielleicht schon früher als Einwohner nach Bern verpflanzt worden und dort an die Stelle des burgerlichen Geschlechtes der Dübi von Bern getreten, mit dem aber keine ursprüngliche Verwandtschaft zu bestehen scheint.

Die verhältnismäßige Nähe und gewisse historische Beziehungen, welche zwischen Schüpfen und dem solothurnischen Dorfe Aetigen im Bucheggberg bestehen, lassen es als möglich erscheinen, daß die Dübi von Aetigen gegenwärtig vertreten durch Herrn J. Dübi in Spiez, den gewesenen Direktor der von Rollschen Eisenwerke in Gerlafingen, ursprünglich auch von Schüpfen stammen.

Ich schließe meine Ausführungen mit vereinzelten Notizen über sonstiges Vorkommen dieses Namens im Kanton Bern oder an Orten, die früher zum Kanton Bern gehörten, die aber weder mit den Geschlechtern dieses Namens in Thun und Schüpfen, noch mit denen der Hauptstadt in einem Zusammenhang gebracht werden können. Nach verschiedenen Erkundigungen sollen Dübi noch in Château-d’Oeux vorkommen. Auch an der Lenk soll das Geschlecht noch existieren oder existiert haben. Wie mir Herr Keller-Dürst mitteilt, besitzt Herr Notar Fr. Günter in Thun eine Zinnkanne mit der Gravur „Däubi“, welche von Lenk stammt.

Benutzte Literatur.

- Leu, H. J. Allgemeines Helvetisches, Eidgenössisches oder Schweizerisches Lexikon, VI. Teil. Zürich 1752.
- Kupfer, S. Delin et Sculptor. Wappen aller regimentsfähigen Geschlechtern der Stadt Bern 1745.
- Tillier, Anton von. Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern. Bern 1838.
- Lohner, C. F. L. Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern. Thun 1863/64.
- Anshelm, Valerius. Die Berner Chronik. Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern. Bern 1884—1901.
- Steck, Rudolf. Die Akten des Jetzeprozesses nebst dem Defensorium in Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. XXII. Basel 1904.
- Scherer, Alois, gew. Organist in Thun. Wappentafel der burgerlichen Geschlechter von Thun bis Ende XIX. Jahrhundert. Eigentum der Burgergemeine Thun; deponiert im Schloßmuseum.
- Das Bürgerhaus in der Schweiz, V. Teil I. Zürich 1917.
- Dr. Adolf Schaeer-Ris. Die Geschichte der Thuner Stadtschulen 1266—1803. Bern 1920.
- Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521—1532. Herausgegeben von Dr. R. Steck und Dr. G. Tobler. Bern 1918—1923.
-

